

Arbeitszeitverlängerungsbestrebungen in den öffentlichen Betrieben

Autor(en): **Meister, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 1: **Vom Zwölf- zum Achtstundentag**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

worden ist. Auch für diese erfreuliche Erscheinung lässt sich keine andere Erklärung finden, als die Verkürzung der Arbeitszeit und die dadurch möglich gewordene bessere Erholung des Personals von den Anstrengungen des Dienstes.

Alles in allem darf ohne Uebertreibung gesagt werden, dass die Einführung der verkürzten Arbeitszeit bei den Verkehrsanstalten nicht nur für das Personal, sondern auch für die Verwaltungen einen Erfolg darstellt.

Arbeitszeitverlängerungsbestrebungen in den öffentlichen Betrieben.

M. Meister.

a) **Strassenbahnen.** Das Arbeitszeitgesetz beim Betrieb der Eisenbahnen und andern Verkehrsanstalten der Schweiz, das im Oktober 1920 in der Volksabstimmung mit über 100,000 Stimmen Mehrheit angenommen wurde, war vor allem dem Arbeitgeberverband der Nebenbahnen ein Dorn im Aug. Schon während der Abstimmung wurden keine Mittel unversucht gelassen, um das Gesetz zu Fall zu bringen. Es war voraussehen, dass von dieser Seite mit aller Macht gegen die praktische Durchführung des Gesetzes Sturm gelaufen werde.

Diese Befürchtungen traten in vollem Umfang ein. Der Widerstand, der von seiten des Personals diesen reaktionären Bestrebungen entgegengesetzt werden konnte, liess in manchen Fällen zu wünschen übrig. Trotzdem können wir konstatieren, dass nur zwei Sektionen unseres Verbandes eine längere Arbeitszeit als die 48stundenwoche haben. Der heute noch schwebende Prozess unseres Verbandes mit der Direktion der Zürich-Oerlikon-Seebach- (Z. O. S.) und der Limmattalstrassenbahn ist ein Beweis dafür, dass von Verbands wegen alles getan wurde, um die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen aufzuhalten.

Als Entgelt der Verlängerung der Arbeitszeit von 48 auf 52 Stunden führte die Z. O. S. eine Art von Alters- und Invalidenversicherung ein und übernahm die Prämienzahlung in diese Versicherung vollständig. Es ist selbstverständlich, dass wir alles unternehmen werden, die heute verlorne Position wieder zurückzuerobieren. Ob uns dieses gelingen wird, hängt im wesentlichen vom Ausgang der Abstimmung über den Artikel 41 des Fabrikgesetzes ab.

b) **Elektrizitätswerkbetriebe.** Unter der allgemeinen Krise hatten die Installationsbetriebe unserer Elektrizitätswerke am meisten zu leiden.

Die privaten konzessionierten Installationsgeschäfte benützten die allgemeine Arbeitslosigkeit und die herrschende Depression unter der Arbeiterschaft in der Privatindustrie zu rücksichtsloser Lohnrückerei. Da es sich in der Hauptsache um Kleinbetriebe handelt, so ist es äusserst schwer, die Arbeitszeit zu kontrollieren. Die Folge dieser Situation war, dass die Direktoren der Elektrizitätswerke gar bald auf den Gedanken kamen, auch in ihren Betrieben die Arbeitszeit zu verlängern, und zwar nicht nur bei den Installationsabteilungen, sondern für den ganzen Betrieb. Es wurde erklärt, dass die Installationsabteilungen aufgehoben werden müssten, wenn das Personal sich nicht dazu verstehen könne, ähnlich wie in der Privatindustrie länger zu arbeiten. In der Zeit der höchsten Krise gelang es der Direktion, eine Anzahl Arbeiter einzuschüchtern und ihrem Ansinnen willfährig zu machen.

Bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (E. K. Z.) zeigte eine durch die Direktion durchgeführte Urabstimmung, dass die Mehrzahl des Personals die Preisgabe der 48stundenwoche gegen die 52stunden-

woche einem Lohnabbau von 10 % vorzog. Diese bedenkliche Erscheinung war jedoch nur eine vorübergehende. Kurze Zeit nach dieser denkwürdigen Abstimmung besann sich das Personal eines Besseren, und als im Frühjahr zu der Verlängerung der Arbeitszeit noch ein weiterer Lohnabbau drohte, wurde energisch versucht, die 48stundenwoche wieder zurückzuerobieren. Dies gelang denn auch, und zwar ohne, dass es zu einem offenen Konflikt gekommen wäre. Dieser Erfolg ist nebst dem geschlossenen Vorgehen des Personals auch dem Umstand zuzuschreiben, dass die gemachten Erfahrungen mit der verlängerten Arbeitszeit weit hinter der Hoffnung der Direktion zurückblieben. Auch bei den aargauischen Elektrizitätswerken gelang es der Reaktion, eine Bresche in die 48stundenwoche zu schlagen.

c) **Gemeindebetriebe.** In den Gemeindebetrieben hatte es bis vor kurzem den Anschein, als würden die Behörden davor zurückschrecken, sich an dem Raub der 48stundenwoche ernstlich zu beteiligen. Wohl hatten wir eine Reihe von Abwehraktionen durchzuführen, jedoch führte keine einzige zu einem offenen Kampf, und es gelang fast in allen Fällen, die reaktionären Pläne schon in den Gemeindeparlamenten zu durchkreuzen. In letzter Zeit wird die Sache nun schon gefährlicher. In St. Gallen z. B. versucht die Reaktion, ein Exempel zu statuieren. Im Gemeinderat wurde mit einer Mehrheit von 6 Stimmen der Beschluss gefasst, die 51stundenwoche für das unter dem Eisenbahngesetz stehende Personal der Trambahn und für die Bauamtsarbeiter einzuführen. Interessant ist, dass der Präsident des bürgerlichen städtischen Beamten- und Angestelltenverbandes, drei bürgerliche Vertreter der Lehrerschaft sowie die bürgerlichen Festbesoldeten (Gemeinde- und Staatsfunktionäre) in holder Eintracht mit der Reaktion für die Verlängerung stimmten. Erfreulicherweise hat nun unsere Mitgliedschaft die grosse Gefahr, welche die Einführung der verlängerten Arbeitszeit für die gesamte Arbeiterschaft und welche Gefahr sie namentlich auf den Volksentscheid im Februar bedeutet, sofort erkannt. Das Referendum wurde ergriffen, und in kurzer Zeit waren weit über 4500 Stimmen beisammen. Wahrscheinlich wird die Abstimmung noch im Laufe des Monats Dezember dieses Jahres durchgeführt werden.

Der uns zur Verfügung stehende Raum gestattet uns nicht, auf die Menge kleinerer Abwehraktionen an dieser Stelle einzutreten. Gerade die letzte Bewegung zeigt uns mit aller Deutlichkeit, dass die Arbeiterschaft gut tun wird, sich in der kommenden Abstimmung über den Artikel 41 im Fabrikgesetz hauptsächlich nur auf die eigene Kraft zu verlassen. Dies bedeutet jedoch eine ganz besondere Kraftentfaltung sowohl vor als während der Abstimmungskampagne.

Jeder Arbeiter hat die heilige Pflicht, sich in den Dienst der Agitation zu stellen. Keiner darf zurückstehen. Gerade der Gemeinde- und Staatsarbeiter trägt eine besondere Verantwortung. Möge er sich dieser Pflicht bewusst sein, dann kann der Ausgang des Kampfes für uns nicht zweifelhaft sein.

Die 48stundenwoche in Handels-, Transport- und Lebensmittelbetrieben.

J. Müller.

In der Lebens- und Genussmittelindustrie sowohl als im Transportgewerbe wird auch mit der Einführung einer verlängerten Arbeitszeit an der gegenwärtigen Situation wenig oder nichts geändert. Für sie genügt die geltende Fassung des zur Revision stehenden Artikels 41 des Fabrikgesetzes vollauf. Die Tabakindustrie